

die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen. Diese Mehrheit ist gewahrt. Wieso ein Mitsimmen von Genossen, die zugleich Angestellte der Genossenschaft waren, unzulässig gewesen sein und die Abstimmung hinfällig machen soll, ist nicht erfindlich. Übrigens würde, selbst wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden wäre, doch nur eine zum Schutze der gegenwärtigen Genossen gegebene Verfahrensvorschrift verletzt sein. Es wäre demnach nur die Anfechtungsklage möglich gewesen, und es kann nunmehr, nachdem eine solche Anfechtungsklage nicht erhoben worden ist, der Beschluß wegen unzureichender Mehrheit nicht mehr angegriffen werden.

2. Da, wie oben bereits dargelegt, die Vermögen der beiden Genossenschaften wegen Nichtablauf des Sperrjahres noch nicht hätten vereinigt werden dürfen, so hätten — diese Folgerung muß man mit den Beklagten ziehen — für die beiden Vermögensmassen der auflösenden und der übernehmenden Genossenschaft besondere Goldmarkbilanzen aufgestellt werden müssen. Statt dessen ist nur eine einheitliche Goldmarkbilanz aufgestellt worden. Die einheitliche Bilanz soll nach den Behauptungen der Beklagten auch unrichtig gewesen sein. —

Diese Mängel der Bilanzaufstellung machen die Umstellung, zunächst abgesehen davon, ob die Genossen durch Täuschung dazu veranlaßt sind, oder ob eine sittenwidrige Handlung seitens des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Dritter vorliegt, nicht von selbst hinfällig. —

Ist eine richtige Bilanz nicht Bedingung für die Gültigkeit der Umstellung, so folgt, daß die Umstellung der Gemeinschuldnerin nicht ohne weiteres deshalb in sich zusammenfällt, weil die Goldmarkeröffnungsbilanz formell und — wie von den Beklagten behauptet wird und jetzt unterstellt worden ist — inhaltlich falsch war.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Umstellung wegen sittenwidriger Handlungsweise und arglistiger Täuschung der Genossen nichtig ist.

Die Goldmarkeröffnungsbilanz für den 1. Januar 1924 gab unter „Verbindlichkeiten gegen Banken“ den Betrag von 286 076,33 Goldmark an. Darunter befand sich eine Bankschuld der Sächsischen Girozentrale von etwa 250 000 Goldmark. Die Schuld wuchs, insbesondere auch zufolge hohen Zinssatzes, rasch und betrug Ende 1924 schließlich erheblich mehr als 2 000 000 Goldmark. In der Generalversammlung vom 31. Mai 1924 wurde die Goldmarkeröffnungsbilanz genehmigt und Umstellungsbeschlüsse wurden gefaßt, welche letztere aber wegen Beanstandung durch den Registerrichter dann nicht eingetragen worden sind. —

Die Beklagten behaupten nun arglistige Täuschung der Generalversammlung vom 9. September 1924: Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende Bauer und der Vertreter der Girozentrale v. Loeben seien von dem überaus ungünstigen Vermögensstande der Genossenschaft unterrichtet gewesen, sie hätten den Genossen die Höhe, zu der die Verschuldung bis zum 9. September 1924 angewachsen war, mitteilen müssen. Dann hätten die Genossen keine Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsumme beschlossen. Selbst bei der von der Generalversammlung beschlossenen Erhöhung der Haftsumme und Geschäftsanteile habe die Genossenschaft nicht fortbestehen können, wie ja ihr Zusammenbruch zeige. Es sei arglistig, daß die Verschuldungshöhe nicht angegeben worden sei. Die Erhöhung der Haftsummen und der Geschäftsanteile sei nicht im Interesse der Genossenschaft zur Erhöhung ihres Kredits und zur Sicherung ihres Fortbestandes, sondern zur Verhütung von Verlusten der Girozentrale, also eines außerhalb der Genossenschaft stehenden Dritten, beschlossen worden. Die Beklagten erachten daher die

Umstellungsbeschlüsse als nichtig wegen Verstoßes gegen die guten Sitten und als anfechtbar. —

a) Die Umstellungsbeschlüsse vom 9. September 1924 sind nicht ihrem Inhalte nach unsittlich. Die Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsummen ist nicht an sich eine sittenwidrige Maßnahme. Es läßt sich auch nicht sagen, daß sie eine die Genossenschaft schädigende Maßnahme sei. Denn die Zuführung neuer Mittel an die Genossenschaft zur Deckung ihrer Schulden schädigt nicht die Genossenschaft als solche. —

Sittenwidrig ist eine gegen die dann zustimmenden Genossen verübte Täuschung, die betrügerische Veranlassung jener Zustimmung. Eine solche soll nach Behauptung der Beklagten hier verübt worden sein vom Vorstände und vom Aufsichtsrat. Daß der Vertreter der Hauptgläubigerin der Girozentrale, v. Loeben, der nach der bestrittenen Behauptung der Beklagten ebenfalls Aufsichtsratsmitglied gewesen sein soll, in der Sitzung vom 9. September 1924 anwesend gewesen sei und sich stillschweigend an der Täuschung beteiligt habe, trifft nach der Versammlungsniederschrift nicht zu. Anwesend waren danach für die Girozentrale nur der Oberbürgermeister Dr. Gaitzsch und der Direktor Heymann. Diese aber waren, wenn der Girozentrale günstige Beschlüsse gefaßt wurden, zu einer Aufklärung der Genossen nicht verbunden, sind also an der Täuschungshandlung nicht beteiligt.

Liegt nun aber die Sittenwidrigkeit, abgesehen von der Zustimmung der betrügerischen Genossen, nur darin, daß Vorstand und Aufsichtsrat die Genossen getäuscht haben, so ist die Zustimmung der Mehrheit nur anfechtbar. Die Sittenwidrigkeit begründet keine ohne Anfechtung eintretende Nichtigkeit.

b) Wie hatte nun diese — allein mögliche — Anfechtung zu geschehen? Ein Generalversammlungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von Einzelerklärungen der Genossen, aber er ist nicht eine Summe dieser einzelnen Zustimmungserklärungen, er ist vielmehr einmal als solcher in der Generalversammlung statuiert, eine selbständige Erklärung der Genossenschaft. Diese selbständige Erklärung der Genossenschaft kann nicht automatisch ihre Wirksamkeit dadurch einbüßen, daß ein Genosse irgendwie gegen die Organe der Genossenschaft oder den Konkursverwalter seine frühere Ja-Abstimmung anfechten zu wollen erklärt. Der Genosse, der seine Ja-Abstimmung wegen Täuschung nicht mehr gelten lassen will, muß vielmehr nach § 51 Gen.-Ges. vorgehen, dessen Voraussetzungen — Widerspruch zu Protokoll, Monatsfrist —, wie nicht verkannt werden kann, die Anfechtung wegen Täuschung seitens des einzelnen Genossen nahezu ausschließen. Daneben kann die Anfechtung möglicherweise auch geschehen durch Anfechtungserklärung seitens der Genossenschaft selbst in Form eines Generalversammlungsbeschlusses. Dabei bleiben immer noch Zweifel, ob eine solche Anfechtung bei Erhöhung der Geschäftsanteile und Haftsumme nach Eintragung der Beschlüsse statthaft ist.

Hier jedenfalls können also diese rechtlichen Zweifel auf sich beruhen. Denn hier ist weder eine Anfechtung seitens einzelner Genossen nach § 51 Gen.-Ges., noch eine solche durch Beschluß einer neuen Generalversammlung erfolgt. Die Generalversammlungsbeschlüsse vom 9. 9. 1924 sind daher nach wie vor wirksam.

Nach alledem sind die Beklagten nach den Anträgen des Klägers zu verurteilen. (VII/959)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
I. A. des Vorstandes: W. König

Innungs- und Vereinsnachrichten

Vom Landesverband Württembergischer Uhrmacher

Die 26. Tagung in Schwäbisch Hall am 9. u. 10. Juni 1929

(Schluß)

Was dann noch folgte, ist dieses: Der Gesamtvorstand wurde wiedergewählt; der Kassierer, Herr Schiele (Stuttgart), wird mit dem Fachlehrer Herrn Dolfinger zur Reichstagung nach Eisenach gehen; der nächste Verbandstag wird in Schwäbisch-Gmünd abgehalten und der Beitrag zum Zentralverband fand eine Erhöhung von 6 RM. auf 8 RM. Nachdem Herr Hoffmeister noch von der Auszeichnung des Herrn Krayl (Nürtingen) mit der Moritz-Großmann-Medaille Kenntnis gegeben und schließlich noch Kleinigkeiten besprochen hatte, fand die Sitzung ihr Ende.

Ein gelungener Festabend

Im gleichen historischen Saal trafen sich abends die Mitglieder mit ihren Familien. Die Haller nahmen warmen Anteil an der Veranstaltung, die, von Herrn Kleinknecht mit einer Ansprache eingeleitet, einen anregenden Verlauf nahm. Ich möchte gleich alle Redner kurz erwähnen: Hoffmeister begrüßte auch den neuen Stadtschultheißen, Herrn Dr. Prinzing, und läßt sich von der Vergangenheit dieses Neubaus fesseln, um auf Grund

des kraftvollen Gebälks von dem Fleiß des Handwerks zu reden. Die Kraft dieser Ausmaße könne für uns ein Ansporn zu neuer Arbeit sein; als Vorbild könne das Alte, Solide insofern dienen, als der eine Balkenspruch noch heute Geltung habe. Heute und in alle Ewigkeit:

Schaffst Du am rechten Werk stets treu,
Gott waltet, daß es wohl gedeih!

Herr Dr. Prinzing kam auf das Handwerk im allgemeinen und auf die Uhrmacherkunst im besonderen zu sprechen und meinte, daß das Handwerk die stärkste Stütze des Staates sei. Den Meistern wünschte er, daß sie noch lange Hüter der deutschen Handwerkerkunst sein mögen! Herr Gewerbescheffervorstand Feifel ließ sich näher auf die Kunst des Uhrmachens ein, zog Vergleiche zwischen der Uhrmacherei von einst und jetzt und legte das bekannte Wort „Dem Glücklichen schlägt keine Stunde!“ dahin aus: möchte diese Tagung in der Erreichung eines glücklichen Zustandes die Zweckserfüllung sein. Das Glück des Uhrmachers müsse einmal im Handwerker und das andere Mal im Kaufmann liegen. Herr Feifel meinte damit nichts anderes als das, was Herr Kerckhoff immer und immer wieder betont: Handwerker, werde auch Kaufmann! Das Programm war